

Anschlussbedingungen für Arbeitgeber (ASA)

Gültig ab dem
01.01.2026

Art. 1 Allgemeines

- Geltungsbereich ¹ Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind Bestandteil des Anschlussverhältnisses zwischen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (nachfolgend: Auffangeinrichtung) und dem ihr zur Durchführung der beruflichen Vorsorge angeschlossenen Arbeitgeber (nachfolgend: Arbeitgeber).
- Zustandekommen ² Dieses Anschlussverhältnis kommt zustande:
- a. durch eine freiwillige Anmeldung des Arbeitgebers, sobald der Anschluss von der Auffangeinrichtung bestätigt wurde; oder
 - b. durch einen Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 1 Bst. a BVG), sobald die entsprechende Verfügung der Auffangeinrichtung rechtskräftig wurde.

Art. 2 Informations- und Meldepflichten des Arbeitgebers

- Meldepflichten gegenüber der Auffangeinrichtung ¹ Der Arbeitgeber muss der Auffangeinrichtung rechtzeitig alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen, welche zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für sein Personal notwendig sind, insbesondere:

Meldepflicht	Frist
Meldung aller von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	innert 30 Tagen nach Zustandekommen des Anschlussverhältnisses bzw. innert 30 Tagen nach Eintritt der beschäftigten Person
Meldung aller für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen	innert 30 Tagen nach Zustandekommen des Anschlussverhältnisses bzw. innert 30 Tagen nach Eintritt der beschäftigten Person;
Meldung aller Änderungen im Personalbestand (Ein- und Austritte, Invaliditäts- und Todesfälle)	innert 30 Tagen
Meldung aller Änderungen des Lohns, des Zivilstands und aller übrigen Änderungen mit Einfluss auf die Vorsorgeverhältnisse	innert 30 Tagen
Zustellung der jährlichen Lohnmeldelisten per 1. Januar	bis spätestens am 31. Januar
Meldung aller Fälle von Arbeitsunfähigkeit	innert 30 Tagen nach Ablauf der Wartefrist für die Beitragsbefreiung

- Informationspflichten gegenüber dem Personal ² Ausserdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, den versicherten Personen die verschlossenen Umschläge mit ihren Vorsorgeausweisen und alle weiteren Mitteilungen der Auffangeinrichtung für die versicherten Personen unverzüglich weiterzuleiten.
- Verletzung der Informations- und Meldepflichten ³ Der Arbeitgeber trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung seiner Informations- und Meldepflichten ergeben. Die Art und die Höhe der besonderen Verwaltungskostenbeiträge richten sich nach dem anwendbaren Kostenreglement.

Art. 3 Finanzielle Pflichten des Arbeitgebers

- Beiträge ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge gemäss Vorsorge- und Kostenreglement fristgerecht zu bezahlen. Die Beiträge werden vierteljährlich, nachschüssig fällig, jeweils am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und am 31. Dezember. Die Rechnungen der Auffangeinrichtung müssen innert 30 Tagen bezahlt werden (Zahlungseingang bei der Auffangeinrichtung).

Verzug	² Werden die Beiträge gemäss Vorsorge- und Kostenreglement nicht fristgerecht bezahlt, so wird der Arbeitgeber gemahnt. Werden die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird der Arbeitgeber betrieben. Mahnung und Betreibung sind kostenpflichtig. Auf fälligen Beiträgen gemäss Vorsorgereglement wird ausserdem ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
--------	--

Art. 4 Pflichten der Auffangeinrichtung

Durchführung der Vorsorge	¹ Die Auffangeinrichtung führt für das angeschlossene Personal die berufliche Vorsorge nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch.
Gesetzliche Mindestleistungen	² Die Auffangeinrichtung ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu erbringen.
Datenschutz	³ Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, bearbeitet die Auffangeinrichtung Daten des Arbeitgebers, der versicherten Personen und weiterer Destinatärinnen oder Destinatäre, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. Sie kann diese Daten durch Dritte bearbeiten lassen.

Art. 5 Arbeitgeberbeitragsreserven

Definition	¹ Die Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) ist eine Rückstellung, welche der Arbeitgeber freiwillig bei der Auffangeinrichtung bilden kann, um damit zu einem späteren Zeitpunkt seine Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren.
Verwendung	² Die Verwendung der AGBR erfolgt grundsätzlich nur auf Anweisung des Arbeitgebers. Gerät der Arbeitgeber jedoch mit der Beitragszahlung in Verzug, so können die ausstehenden Beiträge ohne entsprechende Anweisung des Arbeitgebers mit der AGBR verrechnet werden.
Maximum	³ Die AGBR darf höchstens bis zum steuerrechtlichen Maximalbetrag gebildet werden. Dieser Maximalbetrag entspricht dem fünffachen, jährlichen Arbeitgeberbeitrag. Ein allfälliger Überschuss wird ohne entsprechende Anweisung des Arbeitgebers mit den fälligen Beiträgen verrechnet.
Auflösung	⁴ Bei Auflösung des Anschlussvertrags wird die AGBR an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers überwiesen.
Verteilung	⁵ Beschäftigt der Arbeitgeber während mindestens 12 Monaten kein versicherungspflichtiges Personal mehr, so wird wie folgt vorgegangen: a. die AGBR wird an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers überwiesen; b. bei Fehlen der notwendigen Angaben wird die AGBR nach Massgabe des Vorsorgekapitals an die Rentenbezüger ausbezahlt; c. bei Fehlen von Rentenbezügern wird die AGBR nach Massgabe der Austrittsleistungen an die Personen dieses Anschlusses verteilt, welche die Auffangeinrichtung zuletzt verlassen haben (d.h. innerhalb von 12 Monaten bis zum letzten Austritt).

Art. 6 Arbeitgeber mit Sitz im Ausland

Anschliessbare Arbeitgeber	¹ Die Auffangeinrichtung schliesst nur Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich an.
----------------------------	--

- Vertreterin
- ² Arbeitgeber mit Sitz im Ausland können eine Person, welche durch den Anschluss bei der Auffangeinrichtung versichert ist, als Vertreterin gegenüber der Auffangeinrichtung bestimmen (Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09). In diesem Fall kann die Auffangeinrichtung ihre Mitteilungen, Rechnungen und Forderungen direkt an die Vertreterin richten.
- ³ Eine Vertreterin gemäss Abs. 2 muss der Auffangeinrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber bleibt trotz Vertretung verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber der Auffangeinrichtung aus dem Anschlussverhältnis.

Art. 7 Beginn und Dauer des Anschlussverhältnisses

- Beginn
- ¹ Bei einem freiwilligen Anschluss wird der Beginn des Anschlussverhältnisses in der Anmeldebestätigung der Auffangeinrichtung festgehalten. Bei einem zwangsweisen Anschluss wird der Beginn des Anschlussverhältnisses in der Zwangsanschlussverfügung festgehalten.
- Dauer
- ² Grundsätzlich wird das Anschlussverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf Antrag des Arbeitgebers oder per Verfügung kann die Dauer des Anschlussverhältnisses beschränkt werden.

Art. 8 Ende des Anschlussverhältnisses

- Befristete Anschlussverhältnisse
- ¹ Befristete Anschlussverhältnisse enden ohne Kündigung einer Partei am festgelegten Datum.
- Unbefristete Anschlussverhältnisse
- ² Unbefristete Anschlussverhältnisse können von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Jahresende gekündigt werden. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht gemäss Art. 53f BVG.
- a. Kündigungsfrist
- ³ Die Kündigung durch einen Arbeitgeber mit BVG-pflichtigem Personal ist nur rechtswirksam, wenn er bis einen Monat vor Vertragsende den Nachweis erbringt:
- a. dass die Kündigung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Personalvertretung erfolgt; und
 - b. dass die Personalvorsorge von einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung übernommen wird.
- c. Wechsel der Vorsorgeeinrichtung bei GAV-Unterstellung
- ⁴ Arbeitgeber, welche einem GAV unterstehen, können das Anschlussverhältnis in Abweichung von Absatz 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf das Quartalsende kündigen, wenn sie zusätzlich nachweisen, dass der neue Vorsorgeplan GAV-konform ist.
- a. der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung bis zum Ablauf des Quartalsendes schriftlich bestätigt, dass die Kündigung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt; und
 - b. der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass die Personalvorsorge von einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung übernommen wird, welche mit den GAV-Bestimmungen konform ist.
- d. Betriebsaufgabe
- ⁵ Das Anschlussverhältnis kann vom Arbeitgeber in Abweichung von Abs. 2 per Datum der Betriebsaufgabe gekündigt werden, wenn er die entsprechende Bestätigung der Betriebsaufgabe durch die Ausgleichskasse beibringt.

e. Weiterführung Einzelunternehmung	⁶ Führt die Inhaberin oder der Inhaber einer Einzelunternehmung den Betrieb nach Beendigung des Konkurses auch ohne Handelsregistereintrag weiter, so besteht das Anschlussverhältnis nur bei entsprechender Mitteilung durch den Arbeitgeber bzw. das Konkursamt weiter. Ohne Mitteilung des Arbeitgebers gilt das Anschlussverhältnis per Eröffnung des Konkursverfahrens als aufgelöst.
f. Keine versicherten Personen	⁷ Das Anschlussverhältnis kann vom Arbeitgeber gekündigt werden, wenn er kein Personal mehr beschäftigt, welches gemäss Vorsorgeplan versicherungspflichtig ist. Die Auflösung erfolgt per Austrittsdatum der letzten versicherten Person
g. Planwechsel	⁸ Mit Zustimmung der Auffangeinrichtung kann der Arbeitgeber, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Abs. 2, vom Vorsorgeplan AN zum Vorsorgeplan AN Plus wechseln.
h. Kündigung durch die Auffangeinrichtung	⁹ Das Anschlussverhältnis im Vorsorgeplan AN Plus kann von der Auffangeinrichtung per Quartalsende gekündigt werden, wenn der Arbeitgeber seine Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt. Für Arbeitgeber mit BVG-pflichtigem Personal wird das Anschlussverhältnis anschliessend im Vorsorgeplan AN fortgesetzt.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Gültigkeit	¹ Diese Anschlussbedingungen sind ab dem 01.01.2026 gültig. Sie können jederzeit durch die Auffangeinrichtung abgeändert werden. Wesentliche Änderungen werden schriftlich mitgeteilt.
Gerichtsstand und anwendbares Recht	² Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG. Anwendbar ist Schweizer Recht.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24